

Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens

(VwV Pheromonförderung Weinbau und Obstbau)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom XX. Dezember 2018 Az.: L3-7377-1/40

1. Zweck und rechtliche Grundlagen der Förderung

1.1 Förderzweck

¹Mit der Förderung soll der umweltschonende Wein- und Obstbau durch den bevorzugten Einsatz von biologischen und biotechnischen Maßnahmen im Pflanzenschutz gestärkt werden. ²Durch den Einsatz der Verwirrungsmethode mit Pheromonen soll der Aufwand an Insektiziden reduziert oder ganz vermieden werden, die üblicherweise bei der Bekämpfung von Wicklerarten zur Vermeidung von Ertrags- und Qualitätseinbußen bei Tafel- und Keltertraubensorten, Kernobst, Pflaumen und Pfirsichen eingesetzt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Förderung sind insbesondere

- die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden,
- das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012,
- der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

- die Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung des Traubenwicklers der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau vom 1. September 2014,
- die Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Wicklerarten im Obstbau der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau vom 21. November 2018,
- die Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Wicklerarten im Obstbau vom 21. November 2018,
- die Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen zur Bekämpfung des Traubenwicklers durch den Einsatz des Pheromonverfahrens im Weinbau vom 14. März 2016,
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- die Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu,
- sowie die Maßgaben dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

¹Als zuwendungsfähige Maßnahme wird die Anwendung des Pheromonverfahrens (Verwirrungsmethode) zur Bekämpfung des Traubenwicklers im Weinbau, des Apfelwicklers, des kleinen Fruchtwicklers, des Pflaumenwicklers und des Pfirsichwicklers gefördert.

²Im Weinbau ist das Pheromonverfahren zur Bekämpfung des Einbindigen Traubenwicklers oder zur Bekämpfung des Einbindigen und des Bekreuzten Traubenwicklers in der ersten und zweiten Generation (Heu- und Sauerwurm) anzuwenden. Im Obstbau ist das Pheromonverfahren zur Bekämpfung des Apfelwicklers, des Kleinen Fruchtwicklers, des Pflaumenwicklers oder des Pfirsichwicklers anzuwenden. ³Dazu sind im Weinbau die Pheromondispenser für RAK 1 (Einbindiger Traubenwickler) und RAK 1+2 (Einbindiger und Bekreuzter Traubenwickler) entsprechend den Vorgaben der amtlichen Beratung aufzuhängen. Im Obstbau sind die Pheromondispenser für RAK 3 (Apfelwickler) oder Isomate OFM Rosso Flex (Kleiner Fruchtwickler, Pflaumenwickler, Pfirsichwickler) entsprechend der guten fachlichen Praxis bzw. der amtlichen Beratung aufzuhängen.

⁴Förderfähig ist im Weinbau die gesamte bestockte Rebfläche. ⁵Falls die Förderung für Junganlagen ohne Unterstützungsvorrichtung beantragt wird, muss auf diesen eine den Vorgaben für bestockte Rebflächen entsprechende Verteilung der Dispenser erfolgen. ⁶Im Obstbau ist die gesamte Anbaufläche der zu schützenden Kultur förderfähig. ⁷Die Maßnahmen der sogenannten Randabschirmung im Rahmen des Pheromonverfahrens werden nicht gefördert.

3. Art und Umfang der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Festbetrag je Hektar Verwirrungsfläche und Jahr gezahlt. ²Die Zuwendung je Hektar und Jahr Verwirrungsfläche beträgt grundsätzlich 110 € für die eingesetzten Pflanzenschutzzeugnisse.

³Die Zuwendung ist auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

⁴Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig.

⁵Zuwendungen unter 330 € je Antrag werden im Weinbau nicht gewährt.

⁶Zuwendungen unter 110 € je Antrag werden im Obstbau nicht gewährt.

4. Zuwendungsempfänger und Begünstigte

4.1 Zuwendungsempfänger sind Zusammenschlüsse (Pheromongemeinschaften bzw. Obstbaugemeinschaften) von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe (Begünstigte),

die Wein- und Obstbauflächen in Bayern bewirtschaften, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

4.2 Ferner können bei Vorliegen der in Nr. 10.1.1 Satz 3 genannten Voraussetzungen auch Einzelantragsteller Zuwendungsempfänger und Begünstigte sein.

4.3 ¹Die Zuwendung wird keinem Unternehmen gewährt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist. ²Ausgeschlossen von der Förderung sind auch Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS) im Sinne von Art. 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014.

5. Beihilferechtliche Grundlage

5.1 Die Förderung ist nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für KMU-Betriebe gem. Anhang 1 dieser Verordnung freigestellt.

5.2 Für große Unternehmen wird die Förderung als De-Minimis-Beihilfe im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Eine Zuwendung ist nur möglich, wenn im Weinbau die Bekämpfung des Traubenwicklers auf mindestens drei Hektar zusammenhängender Rebfläche erfolgt und im Obstbau die Bekämpfung der Wicklerarten (Apfelwickler, Kleiner Fruchtwickler, Pflaumenwickler, Pfirsichwickler) auf mindestens einem Hektar zusammenhängender Obstfläche erfolgt.

6.2 ¹Der Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger ist auf der beantragten Reb- bzw. Obstbaufläche grundsätzlich nicht erlaubt.

²Auf Rebflächen kann die Zuständige Behörde [Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)] in Ausnahmefällen die Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden zulassen, wenn aufgrund der Stärke des Befalls mit Schadorganismen zu erwarten ist, dass mehr als die Hälfte des Erntegutes nicht vermarktungsfähig sein wird oder mehr als zehn Prozent des Kulturpflanzenbestandes so

stark geschädigt werden, dass auch in den Folgejahren erhebliche Ertragseinbußen auftreten.

³In Obstplantagen kann die zuständige Behörde [Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit Abteilung Gartenbau] in Ausnahmefällen die Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden zulassen, wenn aufgrund der Stärke des Befalls mit Schadorganismen zu erwarten ist, dass erhebliche Ertragseinbußen auftreten.

6.3 Wein- und Obstbaubauflächen in anderen Bundesländern sind nicht förderfähig.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Werden die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 6.2 vom Begünstigten nicht erfüllt, erfolgt die vollständige Einbehaltung der Zuwendung des Begünstigten.

7.2 Die Zuwendung wird nicht gewährt, wenn festgestellt wird, dass der Befall durch Wicklerarten vom Unternehmen absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde gemäß Art. 26 Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

8. Prüfungs-und Kontrollmaßnahmen

8.1 ¹Die Bewilligungsbehörde bzw. eine vom Staatsministerium beauftragte Stelle führt detaillierte Aufzeichnungen über jede Einzelbeihilfe in elektronischer Form, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die beihilfefähigen Kosten und die Beihilfeshöchstintensitäten erfüllt sind. ²Die Aufzeichnungen werden zehn Jahre lang aufbewahrt.

8.2 Die mit der Beihilfeantragstellung zusammenhängenden Unterlagen (Anträge, Belege etc.) sind von der Bewilligungsbehörde und dem Zuwendungsempfänger ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf Grund dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wurde zehn Jahre lang aufzubewahren.

8.3 Die zuständige Behörde (Weinbau: LWG, Obstbau: AELF mit Abteilung Gartenbau) unterzieht jährlich 1 % der geförderten Zuwendungsempfänger bzw. Pheromongemeinschaften, einer Vor-Ort-Kontrolle.

9. **Transparenz**

Auf der Beihilfewebsite der EU-Kommission werden folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Beihilfemaßnahme gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 702/2013,
- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2013 für jede Einzelbeihilfe die 60.000 € je Beihilfeempfänger überschreitet.

10. **Verfahren**

10.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

10.1.1 ¹Antrags- und Bewilligungsbehörde ist für Anträge im Weinbau die LWG, für Anträge im Obstbau sind die ÄELF mit Abteilung Gartenbau zuständig.

¹²Anträge von Pheromon- bzw. Obstanbaugemeinschaften (siehe Nr. 4.1) können als Sammelanträge gestellt werden. Einzelanträge sind für Obstbaubetriebe ebenfalls möglich. Die Antragstellung erfolgt durch eine bevollmächtigte Person der Pheromon- bzw. Obstanbaugemeinschaft, die eine Bündelung der Flächenaufstellung vornimmt.

³Die Mitglieder der Pheromon- bzw. Obstanbaugemeinschaft erklären durch ihre Unterschrift bei der Flächenaufstellung, dass die bevollmächtigte Person im Namen und Vollmacht aller Mitglieder der Pheromon- bzw. Obstanbaugemeinschaft handelt.

⁴Im Weinbau können Einzelanträge (siehe Nr. 4.2) gestellt werden, sofern eine Sammelantragsstellung als Pheromongemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die beantragte Fläche mindestens 3 ha beträgt.

10.1.2 Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme schriftlich mittels Formblatt an die zuständige Behörde zu stellen.

Der Antrag enthält

- die Bezeichnung der Pheromon- bzw. Obstanbaugemeinschaft,
- den Namen und die Anschrift der bevollmächtigten Person bzw. des Betriebsinhabers bei Einzelanträgen
- die Kontodaten des Kontos, auf das die Fördermittel ausbezahlt werden sollen,
- die Höhe der Zuwendung,
- für jedes Mitglied der Pheromon- bzw. Obstanbaugemeinschaft bzw. bei Einzelanträgen,
 - die Betriebsnummer,
 - die Anschrift des Unternehmens,
 - die Feldstücke (Größe, Flächenidentifikationsnummer), die das Unternehmen in den Flächenverbund einbringt,
 - die Unterschrift des Unternehmers,
 - KMU-Erklärung,
 - Erklärung Rückforderungsanordnung,
 - IUIS-Erklärung,
 - für größere Unternehmen: De-Minimis-Erklärung,

Im Weinbau eine Flurkarte, in der die Grenzen des Flächenverbundes eingezeichnet sind.

10.1.3 Der Antrag ist spätestens bis 30. April zu stellen.

10.1.4 Die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens gilt mit der Antragsstellung als erteilt.

10.2 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung wird vom Zuwendungsempfänger durch die Vorlage der entsprechenden Rechnung sowie einer tabellarischen Übersicht, die Be-

triebsnummer, Name und Anschrift und Verwirrungsfläche in Hektar je Begünstigten enthält, nachgewiesen.

10.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

11. Inkrafttreten

¹Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Sie findet auf alle noch nicht bewilligten Anträge Anwendung und ersetzt die Verwaltungsvorschrift vom 14. März 2016 (Az.: L3-7387-1/216).

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor